

Aktenzeichen: 6 ABR 40/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 25. August 1983
- 6 ABR 40/82 -

I. Arbeitsgericht
Ludwigshafen

Beschluß vom 30. Januar 1981
- 4 BV 9/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Beschluß vom 15. Dezember 1981
- 3 Ta BV 3/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Ergänzende Betriebsvereinbarung - Geltungsdauer

Gesetz: BetrVG § 77 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5; Manteltarifvertrag
für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der
chemischen Industrie vom 22. Februar 1973 und vom 24. März
1979

Leitsätze:

1. Eine Betriebsvereinbarung, die als Ergänzung zu einem Tarifvertrag abgeschlossen wird, ist grundsätzlich in ihrer Laufzeit auf die Dauer des Tarifvertrags sowie ggf. dessen Nachwirkungszeitraum beschränkt (im Anschluß an BAG 19, 181, 184).
2. Durch Regelungen in einem nachfolgenden Tarifvertrag kann die Geltung von (ergänzenden) Betriebsvereinbarungen nicht zeitlich erweitert werden.
3. Ist eine (ergänzende) Betriebsvereinbarung auch im Hinblick auf einen künftigen Tarifvertrag geschlossen, hängt ihre Weitergeltung vom Inhalt dieses Tarifvertrags ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 40/82

3 Ta BV 3/81 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
25. August 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

Beschluß

In Sachen

pp.



-2-

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 25. August 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Fischer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 1981 - 3 Ta BV 3/81 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 30. Januar 1981 - 4 BV 9/80 - abgeändert.

Der Antrag wird abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Auf die Arbeitsverhältnisse der bei der Antragsgegnerin tarifgebundenen Beschäftigten war der Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 22. Februar 1973 (MTV 1973) anzuwenden. Er enthielt die folgende Öffnungsklausel:

"Arbeitgeber und Betriebsrat können unter Berücksichtigung der tariflichen Mindestbestimmungen ergänzend zu diesem Manteltarifvertrag Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 3 BetrVG unter Beachtung des § 76 Abs. 6 BetrVG abschließen. Das gilt nicht für die §§ 1, 4, 5, 7, 8, 10, 13 a, 14 und 15 dieses Tarifvertrages. Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages aufgrund der bisherigen Öffnungsklausel abgeschlossene, andere tarifliche Bestimmungen ergänzende Betriebsvereinbarungen wirken unabhängig von dieser Öffnungsklausel rechtsgültig weiter."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 12 Abschnitt II MTV 1973 betrug der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 1973 zwischen 19 (Grundurlaub) und 24 (Vollendung des 40. Lebensjahres) Tagen bzw. 25 Tagen bei Vollendung des 45. Lebensjahres und 25-jähriger Betriebszugehörigkeit. Ab dem Urlaubsjahr 1974 waren zwischen 20 (Grundurlaub) und 25 (Vollendung des 40. Lebensjahres) Tagen Urlaubsdauer vereinbart.

Antragsteller (Betriebsrat) und Antragsgegnerin haben am 7. Mai 1973 die Betriebsvereinbarung Nr. 6 abgeschlossen, die folgende Regelungen enthält:

"I. Urlaubsgeld

Die Bestimmungen des § 12 Abschnitt VI Ziffer 1 Abs. a) des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 22. Februar 1973 über das zusätzliche Urlaubsgeld wird durch folgende Regelung ergänzt:

1. Allen Arbeitnehmern der E wird anstelle des in § 12 Abschnitt VI Ziffer 1 Abs. a) vorgesehenen zusätzlichen täglichen Urlaubsgeldes ab dem Urlaubsjahr 1973 ein Urlaubsgeld in Höhe von 20 % des vertraglichen Brutto-Monatsgehaltes bzw. Brutto-Monatslohnes (ohne Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge, ohne Vergütung für Mehrarbeit und sonstigen Sondervergütungen), mindestens jedoch DM 600,-- brutto jährlich neben dem Urlaubsentgelt gewährt. Die Zahl der jährlichen Urlaubstage spielt bei dieser Regelung keine Rolle.
2. Maßgebend für die Berechnung des Urlaubsgeldes ist das vertragliche Brutto-Monatsgehalt bzw. der Brutto-Monatslohn am 1. Mai eines jeden Jahres.

Mit Ausnahme von Ziffer 1 Abs. a) gelten alle Bestimmungen des § 12 Abschnitt VI des Manteltarifvertrages weiter.

II. Wegfall der Regelung über zusätzliche Winterurlaubstage

Ab 1. April 1973 entfällt die Regelung über die Gewährung der zusätzlichen Winterurlaubstage (Abschnitt VI Ziffer 1 Buchstabe d) der Arbeitsordnung vom 26.7.1966



sowie die hierzu ergangenen Rundschreiben).

III. Urlaubsdauer

1. Ab dem Urlaubsjahr 1973 findet für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte, die unter den Manteltarifvertrag vom 22.2.1973 fallen, die Urlaubsstafelung des § 12 Abschnitt II Anwendung.
2. Es entfällt der zusätzliche Urlaubstag nach Abschnitt VI Ziffer 1 Buchstabe c) der Arbeitsordnung vom 25.6.1966.
3. Die E gewährt je Urlaubsjahr
den unter Ziffer 1 genannten Mitarbeitern als freiwillige Leistung je einen Urlaubstag nach 5 Jahren und 10 Jahren Betriebszugehörigkeit.
Für die Berechnung des Zusatzurlaubes ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgebend, die im Urlaubsjahr vollendet wird.
4. Außertariflich vergütete Mitarbeiter erhalten einen zusätzlichen Urlaubstag je Urlaubsjahr.
5. Die Urlaubsdauer ergibt sich aus der beigefügten Tabelle."

In der Tabelle zur Ziffer III Nr. 5 der Betriebsvereinbarung sind tarifliche und betrieblich vereinbarte Urlaubstage zusammengezählt.

Seit 1. Juli 1979 gilt für den Betrieb der Antragsgegnerin ein neuer Manteltarifvertrag vom 24. März 1979 (MTV 1979). Er wiederholt die im MTV 1973 enthaltene Öffnungsklausel. Der tarifliche Urlaubsanspruch ist für das Jahr 1979 um jeweils mindestens drei Tage erhöht. Für die Jahre 1980 bis 1984 sind weitere Erhöhungen des Urlaubsanspruchs vorgesehen. § 18 Nr. 2 MTV 1979 lautet:

"Bestehende günstigere betriebliche und einzelvertragliche Regelungen der allgemeinen Arbeitsbedingungen dürfen aus Anlaß des Inkrafttretens des Manteltarifvertrags nicht geändert werden."



Die Antragsgegnerin hat die Betriebsvereinbarung Nr. 6 am 20. Juni 1980 zum 31. Dezember 1980 gekündigt. Der Antragsteller hält die Kündigung für unwirksam.

Er ist der Auffassung, daß die Betriebsvereinbarung weiterhin fortbesteht und hat einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Der Antrag des Antragstellers hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Antragsteller bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Er hat klargestellt, daß er mit seinem Antrag die Feststellung der Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung Nr. 6 begehrt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Betriebsvereinbarung Nr. 6 ist mit Inkrafttreten des MTV 1979 am 1. Juli 1979 unwirksam geworden. Die von der Antragsgegnerin am 20. Juni 1980 erklärte Kündigung dieser Betriebsvereinbarung ist damit gegenstandslos.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß gegen den wirksamen Abschluß der Betriebsvereinbarung Nr. 6 keine Bedenken bestehen. Aufgrund der im MTV 1973 enthaltenen Öffnungsklausel waren die Beteiligten befugt, ergänzende Betriebsvereinbarungen u.a. auch zu den tariflichen Bestimmungen über den in § 12 MTV 1973 geregelten Urlaubsanspruch zu schließen



(§ 77 Abs. 3 Satz 2 BetrVG). Die Betriebsvereinbarung Nr. 6 stockt die nach dem MTV 1973 vorgesehenen Urlaubsansprüche für Arbeitnehmer nach fünf und zehn Jahren Betriebszugehörigkeit um je einen Urlaubstag auf.

2. Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht auch darin, daß die Betriebsvereinbarung Nr. 6 nicht befristet abgeschlossen ist und daher einseitig im Regelfall nur durch Kündigung beendet werden kann (§ 77 Abs. 5 BetrVG).

Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht berücksichtigt, daß diese Betriebsvereinbarung in ihrer Wirksamkeit durch die Laufzeit des Tarifvertrags sowie ggf. durch dessen Nachwirkungszeitraum begrenzt ist.

Die Betriebsvereinbarung Nr. 6 vom 7. Mai 1973 ist als Ergänzung zum MTV 1973 abgeschlossen und mit dem Ablauf dieses Tarifvertrags sowie dem Inkrafttreten des MTV 1979 ohne weiteres beendet. Das folgt daraus, daß die Betriebsvereinbarung Nr. 6 nach ihrem Eingangssatz den MTV 1973 durch die in ihr enthaltenen Regelungen ergänzt. Die Betriebsvereinbarung enthält keinen Hinweis darauf, daß sie auch mit Wirkung für spätere Tarifverträge abgeschlossen sein sollte, die ebenfalls eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten. Damit kommt es auf die von der Antragsgegnerin erklärte Kündigung vom 20. Juni 1980 nicht an, da zu diesem Zeitpunkt der MTV 1973, zu dessen Ergänzung die Betriebsvereinbarung Nr. 6 allein geschlossen worden war, bereits keine Wirkungen mehr hatte.



Dieses Ergebnis entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das bereits zum BetrVG 1952 mehrfach die Auffassung vertreten hat, daß eine Betriebsvereinbarung, die als Ergänzung zu einem bestimmten Tarifvertrag abgeschlossen wird, in ihrer Laufzeit grundsätzlich auf die Dauer des Tarifvertrags beschränkt ist (BAG 12, 143, 150; 19, 181, 184). Gründe, hiervon für das BetrVG 1972 abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

3. Damit kommt es auch nicht auf § 18 Nr. 2 MTV 1979 an. Hierdurch wird zwar die Änderung bestehender günstigerer betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelungen der allgemeinen Arbeitsbedingungen aus Anlaß des Inkrafttretens des Manteltarifvertrags untersagt. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt aber voraus, daß die betreffenden Regelungen beim Inkrafttreten des MTV 1979 selbst noch wirksam sind. Das trifft für die Betriebsvereinbarung Nr. 6 nicht zu.

4. Die Betriebsvereinbarung ist hier auch nicht im Hinblick auf die im MTV 1979 enthaltene, mit der des MTV 1973 übereinstimmende Öffnungsklausel als fortbestehend anzusehen.

Der Senat kann der Ansicht (Rüthers, Anm. zu AP Nr. 27 zu § 59 BetrVG; vgl. ebenso ihm folgend Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 234; GK-Thiele, BetrVG, 3. Bearbeitung 1982, § 77 Rz 129; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 77 Rz 88; z.T. abweichend Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 302), daß eine gleichlautende Zulassung in einem Anschlußtarifvertrag die Aufrechterhaltung oder jedenfalls die Nachwirkung bisheriger



ergänzender Betriebsvereinbarungen bewirke, nicht folgen. Rüthers (aa0) will dies damit begründen, daß bei inhaltlich gleichförmiger Übernahme der Ermächtigung zum Abschluß ergänzender Betriebsvereinbarungen im Anschlußtarifvertrag diese sachlich unverändert bestehen bleibe, deshalb sei der Wille der Parteien des Anschlußtarifvertrags zu beachten.

Dieser Auffassung folgt der erkennende Senat nicht. Zwar hängt es von den Tarifvertragsparteien ab, ob durch die Schaffung von Öffnungsklauseln Arbeitgeber und Betriebsräte wirksam ergänzende Betriebsvereinbarungen zu einem Tarifvertrag abschließen können. Die Tarifvertragsparteien werden damit aber nicht selbst Partner der Betriebsvereinbarung, sondern deren Abschluß und Inhalt obliegt Arbeitgebern und Betriebsräten. Hier wird die Möglichkeit zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit der Betriebsvereinbarung, deren Weitergeltung zu beurteilen ist, vermengt. Durch Regelungen in einem nachfolgenden Tarifvertrag kann die Geltung von Betriebsvereinbarungen nicht zeitlich erweitert werden. Es kommt daher für die Beurteilung, ob eine Betriebsvereinbarung unter einem nachfolgenden Tarifvertrag mit einer gleichlautenden Öffnungsklausel weitergilt, jedenfalls zunächst nicht auf die Auslegung dieses Tarifvertrags an, sondern auf die Auslegung der Betriebsvereinbarung selbst. Damit muß geprüft werden, ob sich aus dem Inhalt der Betriebsvereinbarung ergibt, daß die Parteien dieser Vereinbarung die Bindung nicht nur auf die Laufzeit des ermächtigenden Tarifvertrags beschränken wollten, sondern deren Weitergeltung auch für den Fall des Abschlusses eines neuen Tarifvertrags vereinbart haben. Nur dann



kann, wenn der nachfolgende Tarifvertrag eine Öffnungsklausel enthält, die der Betriebsvereinbarung nicht entgegensteht, von deren Weitergeltung ausgegangen werden. Aus diesem Grunde ist die in der Öffnungsklausel des MTV 1979 in Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestimmung des MTV 1973 enthaltene Regelung, daß ... "bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrags aufgrund der bisherigen Öffnungsklausel abgeschlossene, andere tarifliche Bestimmungen ergänzende Betriebsvereinbarungen unabhängig von dieser Öffnungsklausel rechtsgültig weiter(wirken)", nicht geeignet, die Weitergeltung der Betriebsvereinbarung Nr. 6 zu bewirken, sofern sich nicht aus der Betriebsvereinbarung selbst ergibt, daß sie unabhängig vom MTV 1973, zu dessen Ergänzung sie abgeschlossen ist, in Kraft bleiben soll.

5. Anhaltspunkte dafür, daß hier die Betriebsvereinbarung Nr. 6 von Antragsteller und Antragsgegnerin auch im Hinblick auf zukünftige Tarifverträge geschlossen wäre, mit der vom Landesarbeitsgericht angenommenen Folge, daß damit auch die Urlaubsansprüche nach dem MTV 1979 entsprechend aufgestockt worden wären, sind jedoch nicht ersichtlich.

Bei der Auslegung einer Betriebsvereinbarung kann nur der Wille berücksichtigt werden, der darin hinreichenden Ausdruck gefunden hat. Maßgeblich ist damit der in der Betriebsvereinbarung selbst zum Ausdruck gelangte Wille der Beteiligten, die diese Vereinbarung geschlossen haben. Raum für die Feststellung eines vom Wortlaut abweichenden Willens besteht daneben nicht (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. z.B. BAG 27, 187, 192;



Urteil des Senats vom 4. März 1982 - 6 AZR 594/79 -, AP Nr. 3 zu § 77 BetrVG 1972 = DB 1982, 1829). Eine an diesen Grundsätzen orientierte Auslegung führt nicht zu dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis.

Der Betriebsvereinbarung Nr. 6 läßt sich nicht entnehmen, daß die Betriebspartner den Urlaubsanspruch nicht nur nach dem MTV 1973, sondern nach dem jeweils geltenden Manteltarifvertrag um einen bzw. zwei Tage für die langjährig Beschäftigten aufstocken wollten. Die Betriebsvereinbarung nimmt allein auf den MTV 1973 Bezug. Dessen Geltungsbereich wird in Ziffer III Nr. 1 der Betriebsvereinbarung für Urlaubs- und Urlaubsgeldansprüche auf alle bei der Antragsgegnerin beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt. Dafür, daß dies auch für künftige Manteltarifverträge gelten soll, findet sich kein Anhaltspunkt. Nichts anderes gilt für Ziffer III Nr. 3 der Betriebsvereinbarung. Sie bestimmt als Adressatenkreis für den Zusatzurlaub der länger Beschäftigten die "unter Ziffer 1 genannten Mitarbeiter". Es fehlt auch insoweit jeder Anhaltspunkt, daß - anders als in Ziffer 1 - der Zusatzurlaub auch auf die Urlaubsansprüche nachfolgender Tarifverträge aufgestockt werden soll. Dementsprechend ergibt sich aus der Tabelle zu Ziffer III Nr. 5 der Betriebsvereinbarung, daß der betriebliche Zusatzurlaub zusammen mit dem Tarifurlaub nach dem MTV 1973 als Einheit anzusehen ist.

Auch aus dem systematischen Zusammenhang der Regelungen der Betriebsvereinbarung Nr. 6 ist nichts anderes zu folgern. Mit Ziffer 1 der Betriebsvereinbarung haben die Betriebspartner die



Bestimmungen "des § 12 Abschnitt VI Ziff. 1 Abs. a) des MTV 1973" über die Zahlung von zusätzlichem Urlaubsgeld ergänzt. Anhaltspunkte dafür, daß für die übrigen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung etwas anderes gelten sollte, sind nicht ersichtlich.

Wird daher mit der Betriebsvereinbarung Nr. 6 allein der Urlaubsanspruch des MTV 1973 um einen bzw. zwei Tage für die langjährig Beschäftigten erhöht, war die Betriebsvereinbarung jedenfalls beendet, als der MTV 1979 in Kraft getreten ist, der seinerseits einen Urlaubsanspruch gibt, der über den von den Betriebspartnern vereinbarten Urlaubsanspruch auch für die in der Betriebsvereinbarung Nr. 6 besonders bedachten Gruppen von Arbeitnehmern hinausgeht.

6. Eine Weitergeltung der Betriebsvereinbarung Nr. 6 kommt schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Nachwirkung in Betracht. Diese scheitert hier schon daran, daß Betriebsvereinbarungen über den Umfang von Urlaubsansprüchen mangels eines insoweit bestehenden Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG 1972 nicht durch den Spruch einer Einigungsstelle erzwungen werden können und deshalb nach § 77 Abs. 6 BetrVG nicht bis zu einer anderen Abmachung weitergelten können.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hohnheit

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

